

Kirchengebet.

O Herr Jesu Christe, der du den seligen Johannes Gabriel, deinen Märtyrer, bei dem Volke der Chinesen durch Unschuld des Lebens, apostolische Arbeiten und besonderen Anteil an deinem Kreuze bewunderungswürdig gemacht hast; verleihe, wir bitten dich, dass wir, indem wir seinem Beispiele des Glaubens, der Liebe und der Geduld nachfolgen, auch an seiner Herrlichkeit theilzunehmen verdienen; der du lebst und regierst mit dem Vater und dem heiligen Geiste von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Ueber die bei Bruderschafts-Mitgliedern anzuwendende Formel des Sterbeablasses.¹⁾

Von P. Franz Beringer, S. J., Consultor der hl. Congregation der Ablässe in Rom.

Zweiter Artikel.

Auch der Wortlaut der neuen Entscheidungen über die Formel des Sterbeablasses ist von den Congregationen der Ablässe und der Riten so gewählt und so allgemein gehalten, dass er auf alle ohne Ausnahme bezogen werden muss, wenn nicht aus anderen zwingenden Gründen eine Einschränkung sich als nothwendig ergibt. Diese zwingenden Gründe liegen aber gar nicht vor, ja sie können nicht vorliegen, weil sich sonst die (im II. Hefte 1891 dieser Quartalschrift, S. 335 ff.) nachgewiesene allgemeine praktische Ueberzeugung gar nicht hätte bilden können. Es genüge also hier die Gründe zu widerlegen, womit man die Beschränkung jener Decrete auf den dritten Orden des hl. Franciscus hat beweisen wollen.

Man sagt: „es handelte sich in allen drei (früher erwähnten) Actenstücken ausschließlich um eine Angelegenheit des dritten Ordens des hl. Franciscus“ (j. „Der praktische Seelsorger“, Paderborn 1890, Juliheft, S. 323). — Ich antworte: Das ist nicht richtig; die Actenstücke selbst beweisen das Gegentheil. Das Decret der Ablass-Congregation (Decr. auth. pag 405) trägt freilich die Ueberschrift: Tertiī Ordinis S. Francisci: aber daraus lässt sich nach der bestehenden Praxis nur schließen, dass entweder diese causa von-seiten des dritten Ordens vorgelegt wurde, oder dass in dem Decret hauptsächlich vom dritten Orden gehandelt wird. Dass aber darin nichts vorkommen dürfe, was über den dritten Orden hinausgeht oder selbst als allgemein verbindlich hingestellt wird, wäre eine ganz willkürliche Behauptung. Ein flüchtiger Blick in die Decreta authentica S. Congr. Indulg. wird jeden überzeugen, dass von den z. B. unter Nr. 420—440 aufgeföhrten Entscheidungen zehn, also die Hälfte, ganz allgemein geltende Bestimmungen enthalten,

¹⁾ Vgl. Quartalschrift 1891, Heft II., S. 332.

obwohl sie nicht den Titel *Urbis et Orbis*, sondern eine specielle Ueberschrift haben. Zudem zeigt der weitere Titel oder Betreff des genannten Decretes: *De absolutione generali et benedictione Papali pro regularibus Ordinibus et Tertiariis ad eos pertinentibus*, dass es sich darin nicht ausschließlich um eine Angelegenheit des dritten Ordens des hl. Franciscus handeln kann. — Und das gleiche ergibt sich, wenn man das Decret selbst nur ganz oberflächlich durchsieht: denn trotz der Ueberschrift „*Tertii Ordinis S. Francisci*“ wird darin von vielen anderen gesprochen, die mit dem dritten Orden des hl. Franciscus gar nichts zu thun haben: so vom Verein des hl. Franz von Sales; von der Gürtelbruderschaft des hl. Franz von Assisi; von gewissen Nonnen (vom zweiten Orden) des hl. Franciscus: über alle diese drei genannten werden in dem Decret Zweifel vorgelegt und zum Theil weitläufig beantwortet; ja gleich das erste und zweite Dubium (*ibid. p. 407*) ist ganz allgemein gehalten; Frage und Antwort erwähnen nicht einmal die weltlichen Tertiarier vom hl. Franz v. Assisi, sondern gehen weit über das Gebiet jenes dritten Ordens hinaus; in den zwei letzten Dubien und ihrer Beantwortung ist vollends von diesen Tertiariern gar nicht mehr die Rede.

Das Einzige also, was sich mit Recht behaupten lässt, ist dieses: eine Angelegenheit des dritten Ordens des hl. Franciscus, nämlich die Herausgabe eines einheitlichen Handbuches für alle Tertiarier der verschiedenen Zweige des Franciscaner-Ordens gab die Veranlassung, die Gelegenheit zu den Entscheidungen und Bestimmungen, welche in diesem Decret der Abläss-Congregation enthalten sind; — allein diese Entscheidungen und Bestimmungen beziehen sich, wenn auch grosstheils, so doch keineswegs ausschließlich auf den erwähnten dritten Orden. Es gieng vielmehr, wie es so häufig bei den Verhandlungen der römischen Congregationen geschieht: jener Anlass, jene Gelegenheit führte naturgemäß auch zur Erörterung und Entscheidung über andere verwandte Gegenstände, und namentlich über alle die verschiedenen Formeln, welche nicht bloß im dritten Orden des hl. Franz von Assisi, sondern auch im ersten und zweiten Orden desselben Heiligen, ebenso bei anderen religiösen Orden und den zu ihnen gehörigen Tertiarien für die sogenannte General-Absolution, für den Sterbeablass und den päpstlichen Segen bisher im Gebranche waren. Beides, die Veranlassung dieser Streitfragen, und dann der weitere Umfang, auf welchen diese Veranlassung hinleitete, sind klar genug am Anfang des betreffenden Breve (*Decr. auth. pag. 491*) und noch deutlicher und bündiger im Eingang des Decretes der Riten-Congregation hervorgehoben und voneinander unterschieden.

Dieses Decret der Riten-Congregation trägt nicht einmal die Ueberschrift: *Tertii Ordinis S. Francisci*, sondern beginnt folgendermaßen: „*Occasione editionis unici Manualis ab universis fratribus*

ac consoribus Tertio Ordini S. Francisci adscriptis adhibendi, plures tum circa formulas absolutionis generalis et in articulo mortis, tum circa Benedictionem Papalem exortae fuerunt controversiae. Ad eas dirimendas Sacra Congregatio Indulgentiis et Sacris Reliquiis praeposita in una Tertiis Ordinis Sancti Francisci die 18 Martii 1879 sequentia dubia declaranda propositus" etc. (l. c. pag. 410). Dass diese controversiae nur den dritten Orden des hl. Franciscus betreffen, ist hier gewiss nicht gesagt: im weiteren Context ist vielmehr ganz offen die Absicht der Congregation ausgesprochen, ihre Beschlüsse, beziehungsweise die Ausführung (denn nur damit war die Riten-Congregation beauftragt) der Entscheidungen der Abläss-Congregation, in gleicher Weise, wie letztere selbst es gethan, weit über den erwähnten dritten Orden auszudehnen; denn es heißt: „Porro Sacra haec Ritum Congregatio, ut ejusmodi sibi commisso muneri satisfaceret, opportunum in primis duxit, expendere omnes et singulas benedictionum et absolutionis generalis formulas, quae non tantum penes Tertiarios Franciscates, sed et apud alias ejusdem Ordinis familias, immo et alias Regulares Ordines ac Tertiarios ad ipsos pertinentes erant in usu, quo unicam atque identicam concinnaret formulam ab omnibus in posterum in ejusmodi benedictionibus, ac absolutione respective adhibendam. Interea vero monendos censuit omnes in re interesse habentes, ut, si quid in casu notatu dignum judicassent, intra congruum tempus Sacrae ipsi Congregationi subjicere possent. Quum autem triennio jam elapso, nihil ex parte alieujus Ordinis objectum fuerit, Sacra eadem Ritum Congregatio . . . haec decernere rata est etc.“ (l. c. pag. 411.) Hier und in dem letzten der unmittelbar nach diesen Worten folgenden drei Beschlüsse beschäftigt sich also die Congregation nicht bloß mit den Tertiarien des hl. Franciscus, sondern auch mit allen religiösen Orden (einschließlich des ersten Ordens des hl. Franz von Assisi) und allen Tertiarien, die zu ihnen gehören, mögen sie eine Benennung haben, welche immer sie wollen.

In ganz ähnlicher Weise drückt sich das Breve (p. 491) aus: „Nostris mandatis obsequens Congregatio (SS. Rituum) opportunum in primis duxit omnes et singulas benedictionis et absolutionis generalis expendere formulas, quae nedum penes Tertiarios Franciscates, verum etiam apud alias ejusdem Ordinis familias, imo et alias Regulares Ordines ac Tertiarios ad ipsos pertinentes essent in usu, quo unam eamdemque ab omnibus in posterum respective in ejusmodi benedictionibus et absolutione adhibendam formulam concinnaret.“ Ja, der Titel der zweiten von den beiden neu vorgeschriebenen Formeln geht noch weiter (ibid. p. 413): „Formula Benedictionis cum indulgentia plenaria pro Tertiariis Saecularibus, ceterisque omnibus

communicationem privilegiorum et gratiarum cum iisdem, vel cum Regularibus cuiuscumque Ordinis habentibus," — ganz entsprechend der von der heiligen Abläss-Congregation (pag. 408 ad I^{um}) gegebenen Entscheidung. Zu diesen „allen, welche in den Privilegiien und Gnaden mit religiösen Orden oder den weltlichen Tertiarien Gemeinschaft haben," gehören bekanntlich — um dies hier beiläufig zu bemerken — auch manche Bruderschäften (siehe Rescript. auth. pag. 434, XI und 513, 39; „Die Ablässe“ S. 628, VII): auf diese haben also beide Congregationen hier gleichfalls Rücksicht genommen.

Es ist demnach die Behauptung unrichtig, dass es sich in den drei Actenstücken, die hier in Frage kommen, ausschliesslich um eine Angelegenheit des dritten Ordens des hl. Franciscus handelt — in dem Sinne, dass die gefassten Beschlüsse nur diesen dritten Orden verpflichteten. Bezuglich des letzten (dritten) Beschlusses der Riten-Congregation, oder vielmehr bezüglich der ersten Entscheidung der Abläss-Congregation, welche jenem Beschluss zugrunde liegt (s. Decr. auth. p. 411 ad I^{um}; p. 412, III), hat man übrigens schon zu gestehen müssen, dass die Entscheidung über den ursprünglichen Titel hinausgeht: allein das nämliche ist nicht erst in dieser Entscheidung, sondern bereits im Eingang aller drei Documente ausgesprochen, wie wir gesehen haben.

Gehen wir nun auf die Entscheidungen der Abläss- und Riten-Congregation bezüglich der Formel des Sterbeablasses selbst etwas näher ein. Der Beschluss der letzteren lautet: „Pro absolutione in articulo mortis retineatur in omnibus formula praescripta a Constitutione s. m. Benedicti Papae XIV. Pia Mater, addito tantum ad Confiteor nomine sancti proprii Fundatoris.“ Die Worte selbst sind so allgemein, dass eine Beschränkung derselben auf die Tertiarien des hl. Franz v. Assisi unberechtigt wäre; der Context aber in diesem Beschluss (und in dem Breve) fordern noch weniger eine solche Einschränkung; denn unmittelbar vor demselben (s. Decr. auth. pag. 411 und 492, unten) wird, wie bereits bemerkt, von allen religiösen Orden und von allen Tertiarien gesredet. Was aber in beiden Actenstücken mittelbar vorhergeht — was nämlich im Eingang gesagt wird — beweist, wie ich gezeigt habe, nur das Eine, dass nämlich eine Angelegenheit der Tertiarien vom hl. Franz von Assisi die Veranlassung, die Gelegenheit zu unserem Beschluss gab, keineswegs aber, dass er sich bloß auf jene beziehen kann.

Aber fordern nicht wenigstens die letzten Worte des Beschlusses „addito tantum ad Confiteor nomine sancti proprii Fundatoris“ eine Beschränkung derselben auf Ordensleute überhaupt und ihre Tertiarien? — Ich antworte: allerdings beweist selbst dieser Zusatz an erster Stelle, dass der Beschluss nicht ausschliesslich auf die

Tertiärer des hl. Franciscus sich beziehen kann; sonst hätte die Congregation einfach gesagt: addito tantum . . . nomine sancti Francisci; denn diesen Heiligen erkennen ja doch alle genannten Tertiärer, mögen sie unter was immer für einer Leitung stehen, als ihren Stifter an. Dass die viel allgemeineren Worte, welche die Congregation gewählt hat, jedenfalls auf alle Ordensleute und alle Tertiärer gehen, scheint man übrigens schon durch die Bemerkung zu zugestehen: „Wo von proprius Fundator die Rede ist, kann sich das nur beziehen auf Ordensleute und die zu ihnen gehörigen Tertiärer.“

Ganz wohl, — aber ich füge doch zweitens bei: durch diese Worte sind selbst Bruderschaften nicht ausgeschlossen. Wenn nämlich auch bei diesen nicht von einem heiligen Stifter in dem gleichen Sinne, wie bei Ordensleuten, die Rede sein kann, so weise ich dennoch auf die Thatfache hin, dass die verschiedenen so genannten Ordensbruderschaften — die nämlich von religiösen Orden eingeführt und gepflegt wurden und auch jetzt noch von ihnen canonisch errichtet und geleitet werden —, schon früher der betreffenden Ordensstifter oder berühmten Ordensheiligen in den bei ihnen üblichen Formularen des Sterbeablasses Erwähnung thaten: so die Karmelitenbruderschaft der hl. Elias, Angelus, Chyrillus, Albertus und Theresia; die Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit, der hl. Johannes von Matha und Felix von Valois. Wie nämlich die älteren religiösen Orden diese von ihnen gegründeten Bruderschaften naturgemäß als etwas zu sich gehöriges betrachteten, so blieben dieselben auch stets mit den respectiven Orden in innigster Gemeinschaft verbunden. Eben aus dieser engen Zugehörigkeit ist es ja gekommen, dass die in den genannten Orden üblichen Formulare für Segnungen oder Generalabsolutionen in der gleichen Form oder mit geringen Modificationen auch in den Gebrauch dieser Ordensbruderschaften übergingen. Da also jetzt die Riten-Congregation für alle ohne Unterschied die nämliche Formel des Sterbeablasses vorschrieb, so wollte sie, wie es scheint, den Orden, Tertiarien und Bruderschaften, die früher eine besondere Formel hatten, einen kleinen Ersatz dafür bieten, indem sie gestattete, den Namen des betreffenden Ordensstifters beim Confiteor beizufügen, — ein Zugeständnis, von welchem seit 1882 die Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit, die von den sieben Schmerzen Mariä und wohl auch andere wirklich Gebrauch machen, — obwohl dies kaum als eine bindende Vorschrift anzusehen ist, wenn nur der eigentliche Beschluss, d. h. der Gebrauch der einheitlichen Formel in Ausführung gebracht wird.

Daraus ergibt sich aber drittens, dass die beigefügten Worte: addito tantum . . . nomine sancti proprii Fundatoris überhaupt keinerlei Beschränkung des Beschlusses über die allgemein ausgesprochene Verbindlichkeit der Formel des Sterbeablasses enthalten; dass sie viel-

mehr nur den Sinn haben: wird diese jetzt ganz allgemein vorgeschriebene Formel in religiösen Genossenschaften, bei Tertiariern oder in Ordensbruderschaften gebraucht, zumal bei solchen, wo man bisher schon bei Spendung dieses Ablasses der betreffenden heiligen Stifter Erwähnung that, so ist es erlaubt, den Namen der heiligen Stifter im Confiteor beizufügen. Es liegt also in diesem Buhaze einfach ein Privileg oder Zugeständnis für die oben Genannten — von welchem sie nicht einmal Gebrauch machen müssen —, ein Privileg, welches mit Rücksicht auf die bekannte Thatsache gegeben und hier erwähnt wurde, daß andere, von der benedictinischen abweichende Formeln des Sterbeablasses eben nur in religiösen Orden, bei Tertiarien und in Bruderschaften oder frommen Vereinen vorkommen, welche mit religiösen Orden oder Genossenschaften zusammenhängen, wie man aus dem Index der vor 1882 erschienenen Ausgaben des römischen Rituale leicht ersehen kann; eine Beschränkung dagegen der allgemeinen Worte des Beschlusses der Riten-Congregation läßt sich hieraus nicht ableiten.

Aber, sagt man, dieser Beschuß ist genau nach der entsprechenden Entscheidung der heiligen Ablass-Congregation zu erklären — und diese kann nur auf die Tertiarier des hl. Franciscus sich beziehen; denn das der Ablass-Congregation vorgelegte Dubium lautete: „An pro impertienda absolutione in articulo mortis Tertiarii saecularibus Franciscalibus debeat formula Benedictina adhiberi, vel sit eadem sub poena nullitatis praescribenda?“ (Decr. auth. pag. 407, 3^m.) Die Frage war also ganz offenbar auf die genannten Tertiarier eingeschränkt; also kann auch die Antwort: „Formula Benedictina est praescribenda sub poena nullitatis pro omnibus indiscriminatim, facto verbo cum SSMo.“ (I. c. pag. 409, ad 3^m) nur auf jene Tertiarier sich beziehen, sonst aber für niemand verbindlich sein. Der Ausdruck aber „pro omnibus indiscriminatim“ ist gewiß hinlänglich durch die (in dem nämlichen Decret der Ablass-Congregation erwähnten) verschiedenen Formeln gerechtfertigt, die bei verschiedenen Zweigen jenes dritten Ordens in Gebrauch waren.

Ich antworte: Diese Erklärung wäre einigermaßen zulässig, wenn sonst nichts entgegenstünde. Ganz abgesehen davon, daß die heilige Ablass-Congregation selbst, wie ich gezeigt habe, in ihrem offiziellen Werke, der Raccolta, diese ihre Entscheidung als eine ganz allgemein geltende hingestellt hat, sprechen indessen viele Gründe gegen jene Beschränkung. Die von der Congregation gewählten Ausdrücke „pro omnibus indiscriminatim“ sagen nämlich viel mehr, als wenn es hieße: „pro omnibus Tertiariis indiscriminatim“. Auch würde es, um nur dies letztere zu bezeichnen, offenbar genügt haben, auf das vorgelegte Dubium einfach zu antworten: Affirmative ad utrumque. Wollte ferner die Congregation nur die Tertiarier treffen, so würde sie diese Einschränkung hier ebensowohl hinzugefügt haben, wie sie

es z. B. in der Antwort ad 9^m (pag. 409) gethan: „quoad Tertiarios saeculares provisum in primo.“ Will man also doch auf den bloßen Wortlaut so großes Gewicht legen, so sage ich: die auffallende Häufung der Worte „pro omnibus indiscriminatim“, während in der Frage nur von den „Tertiariis saecularibus Franciscalibus“ die Rede war, lässt sich mit dem stylus Curiae kaum vereinbaren, wenn sie sich bloß auf jene Tertiarier beziehen sollten. Sind sie dagegen, wie sie emphatisch lauten, ganz allgemein für alle geltend, so haben sie den auch in der gewöhnlichen Redeweise gebräuchlichen Sinn: die benedictinische Formel ist von Allen ohne irgend welchen Unterschied (wie die Raccolta erklärt) anzuwenden, und darum natürlich auch von den Tertiariern, bezüglich deren die Frage war gestellt worden.

In der That, wollte die Congregation wirklich diesen allgemeinen Sinn aussprechen, wie hätte sie denn anders sagen sollen? Vielleicht so: Formula Benedictina est praescribenda . . . pro omnibus Tertiariis predictis et pro omnibus indiscriminatim, — oder: non solum pro omnibus Tertiariis S. Francisci, sed etiam pro omnibus et singulis religiosis Ordinibus, Tertiariis et Confraternitatibus indiscriminatim? Aber solche Weitschweifigkeit und Wortfülle entspricht gar nicht dem bei den römischen Congregationen üblichen Styl; freilich würde damit die Absicht der Congregation ganz klar und unzweideutig ausgesprochen und jeder irgend mögliche Zweifel beseitigt sein; allein es wäre doch nicht mehr gesagt, als in den von der Congregation wirklich gebrauchten lakonischen Worten; denn sie enthalten alles dieses. Jedenfalls aber ist die Beschränkung der Antwort auf die Tertiarier aus dem Context und aus dem bloßen Wortlaut nicht nothwendig und nicht erwiesen; für die allgemeine Bedeutung dagegen spricht nicht nur der Wortlaut selbst, sondern auch, wie wir vorher gesehen, die Auffassung und sofortige praktische Durchführung dieser Entscheidung, wie sie vonseiten der Riten-Congregation in ihrem vielbesprochenen Beschluss über die Formel des Sterbeablasses vorgenommen worden ist. Nimmt man dazu die früher (im II. Heft, S. 335 ff.) berichteten Thatzachen, welche sich seitdem vollzogen und die ohne Zweifel die darin enthaltene allgemeine Überzeugung von der Verbindlichkeit jener Formel für alle bekunden, so haben wir für unsere Ansicht jene moralische Gewissheit, welche sich überhaupt in solchen Fragen erreichen lässt: mathematische oder metaphysische Beweisführungen lassen sich eben hier nicht liefern.

Noch einige Worte über die weitere Zulässigkeit der in der Rosenkranz-Bruderschaft üblichen Formel, um derentwillen man diese Controverse angeregt hat. Wie schon anfangs bemerkt, habe ich diese Frage an den gerügten Stellen der „Ablässe“ gar nicht berührt;

ich bin vielmehr weit davon entfernt, die vom heiligen Stuhle gewährleistete Ausnahmsstellung des Ritus des Dominicaner-Ordens und der mit ihm aufs innigste verbundenen Rosenkranz-Bruderschaft irgendwie in Zweifel zu ziehen. Ich erkenne deshalb — wegen dieser privilegierten Ausnahmsstellung — auch jetzt noch jene besondere Formel des Sterbeablasses als zu Recht bestehend an. Es war also nicht bloß verfehlt, sondern auch ganz überflüssig, die Verbindlichkeit der vielbesprochenen Entscheidungen für Bruderschaften überhaupt zu bestreiten.

Die weiteren Gründe aber, welche man bei Verteidigung jener speciellen Formel öffentlich geltend gemacht hat (s. „Der praktische Seelsorger“, Juliheft 1890, S. 326 u. 327), sind meines Erachtens schwach und nicht derart, dass der Schluss berechtigt wäre: „Wünscht ein Mitglied der Rosenkranz-Bruderschaft den ihm vonseiten dieser Bruderschaft rechtlich zustehenden Sterbeablass zu gewinnen, so muss der Beichtvater ihm denselben unter der hiesfür eigens von Innocenz XI. vorgeschriebenen Formel zuwenden.“ — Denn zuerst ist es ganz unverständlich, dass mit der Formel Benedictis XIV. ein anderer (von dem für die Rosenkranz-Bruderschaft bestimmten verschiedener) eigener Ablass verknüpft sein soll. Der Sterbeablass kann, mag er von was immer für einem dazu berechtigten Priester, mit was immer für einer Formel und auf was immer für einen Titel hin dem Sterbenden zugewendet werden, für diesen immer nur die Wirkung haben, dass ihm alle seine zeitlichen Sündenstrafen nachgelassen werden. Darum macht selbst die heilige Ablass-Congregation zwischen den verschiedenen Arten, Formeln und Titeln des Sterbeablasses hinsichtlich der Wirkung keinen Unterschied, wie sich z. B. aus jenen Decreten ergibt, welche die mehrmalige Zuwendung desselben in der gleichen Todesgefahr verbieten (Decr. auth. n. 286 ad 7; n. 362). Die wenigen Worte aber, welche in der Formel der Rosenkranz-Bruderschaft auf ebendiese Bezug nehmen, können gewiss nicht als ein Beweis für die gänzliche Eigenart dieses Sterbeablasses geltend gemacht werden; denn die jetzt abgeschafften Formeln der anderen Bruderschaften enthielten gleichfalls vielfache und ausführlichere Anspielungen auf das ihnen speciell Eigenthümliche.

Zweitens steht in dem neuen Summarium der Rosenkranz-Bruderschaft, das von Papst Pius IX. approbiert und an manchen Stellen modifiziert wurde (vergl. „Die Ablässe“ S. 695 Ann. 1 u. S. 697 Ann. 3) nicht mehr: „indulgentiam plenariam . . . applicandam a Confessario secundum eorum arbitrium eligendo“ (was der früher üblichen Praxis entsprach), sondern: applicandam a sacerdote juxta formulam absolutionis SS. Rosarii praescriptam, (was mit dem heutzutage eingeführten Gebrauche übereinstimmt); und es ist kaum denkbar, dass diese Änderung ohne Absicht oder nur der

Abkürzung wegen gemacht wurde. Wenn sich jedes sterbende Mitglied der Rosenkranz-Bruderschaft einen beliebigen Beichtvater für die Zuwendung des Sterbeablasses auswählen kann, wozu gibt denn der hochwürdigste Dominicaner-General den von ihm bevollmächtigten Priestern auch diese Facultät, *qua possit . . . indulgentiam plenariam, juxta formam a s. m. Innocentio PP. XI. praescriptam, Confratribus in articulo mortis constitutis impertiri?*

Dritte ^s bildet auch in den anderen Bruderschaften der für die Todesstunde gewährte Ablass ein Recht für den Sterbenden; allein der heilige Stuhl hat durch seine neuen Entscheidungen an diesem Rechte nicht das geringste dadurch geändert, dass er für alle eine einheitliche, von der früher gebräuchlichen abweichende Formel des Sterbeablasses vorschrieb. So bestand ja auch in der Rosenkranz-Bruderschaft das Privileg des Sterbeablasses fast zwei Jahrhunderte lang, ehe durch Papst Innocenz XI. die seither dort übliche Formel dafür eingeführt wurde. Papst Innocenz VIII. hatte am 15. October 1484 „vivae vocis oraculo“ allen Mitgliedern, welche wöchentlich den Rosenkranz beten, einen vollkommenen Ablass einmal im Leben und einmal in der Todesstunde verliehen „applicandam a confessario secundum eorum arbitrium eligendo;“ von einer dafür speciell vorgeschriebenen Formel war hier noch gar keine Rede; der Beichtvater konnte also wohl beide Ablässe durch ein einfaches Kreuzzeichen zuwenden. Die seit Papst Innocenz XI. gebräuchliche Formel findet sich erst in dem von diesem Papste approbierten Summarium von 1679; aber auch da ist sie nur ganz am Schlusse angefügt, ohne dass in dem Summarium selbst irgendwie eine hierauf bezügliche Vorschrift enthalten wäre, außer jener, welche in den angeführten Worten: applicandam a confessario etc., oder in dem Titel des Formulars selbst enthalten ist: Forma ut vocant absolutionis seu modus impertiendae indulgentiae confratribus Rosarii in articulo mortis. Nur in dem von dem hochwürdigsten Pater General ausgestellten Facultätenbüchlein heißt es ausdrücklich: indulgentiam plenariam juxta formam a s. m. Innocentio PP. XI. praescriptam confratribus in articulo mortis constitutis impertiri; und ebenso in dem von Papst Pius IX. approbierten Summarium von 1862: Confratres . . . in morte consequentur plenariam indulgentiam, applicandam a sacerdote juxta formulam absolutionis SS. Rosarii praescriptam. Aus allem diesem ergibt sich aber, dass das Privileg des Sterbeablasses und die Vorschrift der dabei anzuwendenden Formel an und für sich zwei voneinander verschiedene Dinge sind und dass das genannte Privileg nicht im mindesten beeinträchtigt würde, wenn der heilige Stuhl es aus wichtigen Ursachen für gut fände, in der Formel des Sterbeablasses eine Änderung vorzuschreiben.

Die sonst noch beigebrachten Gründe übergehe ich; auch diese beweisen jedenfalls nicht, daß von den Mitgliedern der Rosenkranz-Bruderschaft der betreffende Ablaff gar nicht gewonnen würde, wenn der Priester die allgemein vorgeschriebene Formel Benedicts XIV. gebrauchte. — Da aber die eigene Formel der genannten Bruderschaft mit Recht noch wie bisher in dem Facultätenbüchlein des hochwürdigsten Dominicaner-Generals vorgeschrieben wird, so wäre es sicher — gegenüber den im II. Heft dieser Zeitschrift von mir angeführten Thatfachen — für Viele zur Beseitigung von Verwirrung und etwaigen Bedenken sehr wünschenswert, daß man entweder eine diesbezügliche Erklärung der heiligen Riten-Congregation oder wenigstens die Wiederaufnahme der Formel in das Rituale Romanum veranlaßte; denn nicht Alle, denen die neuen allgemein laufenden Decrete zur Kenntnis kommen, sind von der privilegierten Ausnahmestellung des Ritus der Rosenkranz-Bruderschaft unterrichtet.

Bestimmungen des bayerischen Staates über verschiedene Kirchenverwaltungs-Angelegenheiten.¹⁾

Von Eduard Stingl, Präses in Straubing (Bayern).

1. Anlage von Activ-Capitalien. Die Pfründe- und Kirchenstiftungs-Aktiv-Capitalien dürfen angelegt werden in den Schuldverschreibungen der Stadt Rosenheim vom Jahre 1863, 1866, 1880, 1884 und 1886 laut M.-E. vom 5. April 1887 und in deren 4%igen Schuldverschreibungen vom Jahre 1889 laut M.-E. vom 14. Februar 1889, — in den 3½%igen Schuldverschreibungen von Southofen laut M.-E. vom 28. September 1887, — in den 3½%igen Schuldverschreibungen von Kitzingen laut M.-E. vom 30. März 1888, — in den 3½%igen Schuldverschreibungen von Gundislingen laut M.-E. vom 7. Mai 1888, — in den 4%igen Schuldverschreibungen von Pfaffenhausen laut M.-E. vom 20. Juni 1888, — in den 3½%igen Schuldverschreibungen von Freising laut M.-E. vom 17. Juli 1888, — in den 3½%igen Schuldverschreibungen von Neustadt a. S. laut M.-E. vom 30. September 1888, — in den 3½%igen Schuldverschreibungen von Deggendorf laut M.-E. vom 18. November 1889, — in den 4%igen Schuldverschreibungen von Graßing laut M.-E. vom 12. September 1889, — in den 3½%igen Schuldverschreibungen von Berchtesgaden laut M.-E. vom 11. Januar 1890, — in den 3½%igen Schuldverschreibungen von Hof laut M.-E. vom 22. April 1890, — in

¹⁾ Ueber verschiedene Schul-Angelegenheiten vgl. Quartalschrift 1891, Heft II., S. 349.